

daß Gerechtfam einem Ritterbürtigen zum Landtag, welches von Erbg. Freifrau von Halberg angeschlagen werden kann, nicht mit angeschlagen worden seye. Keldenich den 1ten April 1780.

N. Schmiz Scheffen.

J. F. Theelen als Ackerberständiger mit
vdr Peter Nettersheim junior.

Johann Peter Handwerck Vorsteher.



Litt. E.

Auszug eines Schreibens von tit. Herrn
Amtsverwalter Nuss.

Nachdem ich jüngsthin einen von dem Freiherrn von Scherer, zu welchem mich gehorsamst empfehle, unterschriebenen Kaufbrief gesehen habe, vermög dessen Hochderselbe dem Freiherrn von Ritz qs. Ritterstz cum Ap- & Dependentiis unterm 10ten 9ber 1780 erblich verkauft, fortzuzug Quittung vom 20ten Xber c. a. die Kaufschillingen

Schillingen empfangen, und quittiret hat, so habe
solches vorhero zur Ueberlegung unverhalten sollen.

Ich empfehle mich zu Hoch Dero Wohlge-
wogenheit, und verharre mit aller Verehrung

Euer Hochwolgeboren

Münstereiffel

Gehorsamster Diener

den 14ten 9ber 1784.

Nuss.



Concordantiam Originalis in
Clausula concernente attestor
Ego W. Reisman Cæs. publi-
cus juratus in Cancellaria
DDorpii immatriculatus No-
tarius manu Sigilloque ppriis.

Richtige Taxation des Rittersizes zu Belde-
nich so genannt Duffels nunmehr Frei-
fean von Halberg zuständig, als folgen wird

Ein Ort Busch so vorhin Morg. viert. pint. etc. etc. etc.

der Hof- und Hauptplatz

gewesen &

wird taxirt für

8

Ein

Ein Bäsch an der Drenten

gelegen, zwischen Johan
Dalbender Erben, und

einem Gemeinden Weeg

war in einem halben Mors

gen man kann nicht sagen,

ob der frey, oder steuerbar

haltet an Maass ad . . . 2 — 3 — — —

wird taxirt mit Vorbes

halt des Landtags Ge.

rechtsam für . . . — — — 280 — —

Den halben Morgen so dabei

liegt, gibt Zehnden, und

ist berowegen disputir

lich ob der frey, oder un

frey sey . . . — 2 — — —

taxirt für . . . — — — 60 — —

Daß obige Tax Eid- und pflichtmäßig ge
schehen, wird hiemit attestirt, jedoch, daß hiez
zu das Gerechtsam einen Ritterbürtigen zum

Landes

Landtag, welches von Erben. Freisrau von Halberg angeschlagen werden kann, nicht mit angeschlagen worden sey. Keldenich den Iten April 1780.

N. Schmiz Schessen

J. J. Thiel als Ackerverständiger
mit vor Peter Nettersheim jun.
Joh. Peter Handwerck Borsther.

(L.S.)

Concordantiam Originalis in
Clausula concernente attestor
Ego W. Reisman Notar. &c.



Litt. F.

Lieber Herr Bruder!

Das Haus Keldenich haben sie verkauft, und die einig gewordene Kauffchilling auch empfangen, eins, als anderes werden der Herr Bruder, wenn sie sich dessen nicht erinnern wollen, durch eigene Contracten wieder gefällig erinnert müssen. Gleichwie nun nach dessen Verkauf besagtes Guth wieder anderen verkauft worden
seye,